



Einwohnergemeindeversammlung Steuerreglement

Vom 13. Juni 2024 (Stand 1. Januar 2024)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf das kantonale Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuer (Steuergesetz)

beschliesst:

§ 1 Steuerarten

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde die Steuern gemäss § 3 Abs. 1 StG.

§ 2 Steuerfüsse

¹ Die Einwohnergemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich mit dem Budget fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen (gemäss § 19 Abs. 2 StG)
- b) den Steuerfuss für die Ertragssteuer der juristischen Personen (gemäss § 58 Abs. 2 Bst. b StG)
- c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer der juristischen Personen (gemäss § 62 Abs. 2 Bst. b StG)

§ 3 Steuerveranlagung

¹ Die unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen werden durch die kantonale Steuerveranlagung veranlagt (§ 107 Abs. 3 StG).

² Die selbständigerwerbenden natürlichen Personen, die juristischen Personen sowie die Spezialfälle gemäss § 12 Vo StG werden durch die kantonale Steuerverwaltung veranlagt.

§ 4 Steuerbezug, Verbindlichkeit der Staatsteuerveranlagung, Gemeindesteuerrechnung

¹ Der Bezug der Gemeindesteuern erfolgt zusammen mit der Staatssteuer durch die kantonale Steuerverwaltung (§ 138 Abs. 2 StG)

² Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatsteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG).

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

² Die steuerpflichtige Person hat ihre Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatsteuereinsprache-, Rekurs- und Beschwerde und Revisionsverfahren zu wahren (§§ 122 - 132 StG).

§ 6 Fälligkeit, Vergütungszins, Verzugszins

¹ Die Fälligkeit der Gemeindesteuern richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

² Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

³ Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatssteuer.

§ 7 Zahlungserleichterungen

¹ Die Zahlungserleichterungen richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes (§ 139 a StG).

§ 8 Gebühren

¹ Die Gebührenerhebung und deren Höhe richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und der dazugehörenden Verordnung.

§ 9 Erlass

¹ Soweit nicht der Kanton gemäss § 139b StG zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch über Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern, Verzugszinsen und Gebühren.

² Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die finanzielle Notlage darzulegen, der zufolge die Zahlung der Steuer, des Verzugszinses und der Gebühren eine grosse Härte bedeuten würde.

³ Als Ursachen für eine finanzielle Notlage gelten die Bestimmungen gemäss der eidgenössischen Steuererlassverordnung des Bundes (StEVo).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
13.06.2024	01.01.2024	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	13.06.2024	01.01.2024	Erstfassung	